# Stadt-/Markt-/Gemeindeamt

.....................................................

pol. Bezirk .................................... ............................, am ....................

Tel.:

Zahl:

Gegenstand: Bewilligung zur Anbringung von Selbstbedienungsverkaufstaschen auf Verkehrsflächen der Gemeinde gem. § 82 iVm § 94 d Z. 9 StVO.

Bezug: Ihr Ansuchen vom .............................

# An

.....................................

.....................................

.....................................

**Bescheid:**

Aufgrund Ihres Antrages vom ......................... auf Erteilung einer Bewilligung für die Anbringung von Selbstbedienungsverkaufstaschen auf Verkehrsflächen der Gemeinde ergeht nachfolgender

**Spruch:**

1. Gemäß §§ 82 und 94 d Z. 9 StVO 1960 idF BGBl I 39/2013 wird Ihnen die Aufstellung von ................ Selbstbedienungsverkaufstaschen an den in der am Schluss des Schreibens angeführten Liste näher bestimmten Standorten auf den Verkehrsflächen der Gemeinde bewilligt. Diese Liste bildet einen integrierenden Bestandteil des Spruches.
2. Für die gegenständliche Bewilligung haben Sie gemäß TP 41 der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012, LGBl 37/2012 idf LGBl 55/2015 für jede Selbstbedienungsverkaufstasche eine Verwaltungsabgabe von € 35,80, insgesamt daher € *...................... (bis maximal € 360)* zu entrichten. Dieser Betrag ist mit dem beiliegenden Zahlschein innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das im Zahlschein genannte Konto der Gemeinde zu bezahlen.

**Begründung:**

Die Bewilligung war zu erteilen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 82 Abs. 5 StVO 1960 gegeben sind. Die Kostenvorschreibung stützt sich auf die genannte Gesetzesstelle.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

**Die Beschwerde ist schriftlich[[1]](#footnote-1) beim Gemeindeamt einzubringen** und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,

2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),

3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,

4. das Begehren und

5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

*Hinweis zur Gebührenpflicht:2,3*

*Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.*

*Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.*

*Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.*

 Der Bürgermeister:

Beilagen:

1 Zahlschein für die Verwaltungsabgaben

1 Liste der Verkaufsstandorte

1. Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der ***[bescheiderlassende Gemeinde]*** unter [***www.gemeinde.gv.at***](http://www.gemeinde.gv.at)***.***

2 Es gelten die Gebührenbefreiungen in § 14 TP 6 Abs 5 Gebührengesetz.

3 Beachten Sie im Bauverfahren: gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 20 Gebührengesetz sind die Eingaben der Nachbarparteien von der Gebühr befreit. [↑](#footnote-ref-1)